

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRAG

(AGB)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang
- 3 Nachweise, Unterlagen
- 4 Übertragung von Rechten und Pflichten
- 5 Personal
- 6 Betreten von Anlagen der StLB
- 7 Fahrbetriebsmittel
- 8 Versicherung
- 9 Betriebsunterlagen
- 10 Betriebsvorschriften
- 11 Betriebssprache
- 12 Eisenbahninfrastrukturqualität
- 13 Informations- und Meldepflichten
- 14 Umweltgefährdende Einwirkungen
- 15 Recht der StLB, während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten am Fahrweg vorzunehmen
- 16 Prüfungs- und Weisungsrechte
- 17 Störungen in der Betriebsabwicklung
- 18 Verkehrssteuerung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren
- 19 Freimachen der Eisenbahninfrastruktur
- 20 Haftung
- 21 Umwelthaftung
- 22 Haftung für Transportabwicklung
- 23 Beendigung des Vertrages
- 24 Datenverwendung und Datenschutz
- 25 Geheimhaltung
- 26 Änderung der AGB
- 27 Rechnungslegung
- 28 Zahlungsverzug
- 29 Aufrechnungsbefugnis
- 30 Besondere Geschäftsbedingungen
- 31 Salvatorische Klausel
- 32 Zurückbehaltungsrecht
- 33 Erfüllungsort
- 34 Geltendes Recht, Gerichtsstand

Vorbemerkungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Zugang zu der von den Steiermärkischen Landesbahnen (im Folgenden kurz StLB) zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur sowie der damit verbundenen Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der StLB durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden kurz EVU) zwecks Erbringung ihrer Eisenbahnverkehrsleistungen.

1 Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nicht definiert, wird insbesondere auf das Bundesgesetz von 13. Februar 1957 über das Eisenbahnwesen, BGBl. Nr. 1957/60 (im Folgenden kurz EibG 1957) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

1.1 Genehmigung

Die nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates, in dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen/ die internationale Gruppierung (EVU) seinen/ihren Sitz hat, erteilte Berechtigung im Sinne der EU-Richtlinie 95/18 idF EU-Richtlinie 2012/34/EU zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen oder einer Verkehrsgenehmigung/-konzession gemäß EibG 1957.

1.2 Hilfspersonen

Hilfspersonen sind Bedienstete oder andere Personen, deren sich die StLB oder das EVU zur Erfüllung des Vertrages bedienen, soweit diese Bediensteten und anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

1.3 Dritter

Jede andere natürliche oder juristische Person als die StLB und das EVU, einschließlich deren Hilfspersonen.

1.4 Zugtrasse

Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann.

1.5 Störungen in der Betriebsabwicklung

Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen insbesondere auf Grund von Unfällen, Fahrzeuggebrechen, Störungen an Sicherungsanlagen, Fahrleitungsstörungen, Arbeiten am Fahrweg gemäß Punkt 15.2, Naturereignissen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

2 Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang

2.1

Voraussetzung für die Ausübung von Zugangsrechten nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag ist die Genehmigung gemäß Punkt 1.1, die einheitliche Sicherheitsbescheinigung (§§ 194 ff EibG), die aufrechte Deckung der Haftpflicht (siehe unten Punkt 8) sowie die aufrechte Zuweisung von Fahrwegkapazität (Zugtrassenvereinbarung). Die Voraussetzungen sind vom EVU nachzuweisen und zu belegen (Punkt 3). Vor der Erbringung des Nachweises gemäß Punkt 3 ist das EVU nicht berechtigt, die Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag auszuüben.

2.2

Die von den StLB den EVU im Rahmen des Netzzugangs angebotene Eisenbahninfrastrukturnutzung und sonstigen Leistungen der StLB sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus den SNNB in der für die jeweilige Fahrplanperiode gültigen Fassung. Die Nutzung der von den StLB zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur sowie die Inanspruchnahme der angebotenen sonstigen Leistungen ist nur im vertraglich vereinbarten Umfang, zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur im betriebsüblichen Ausmaß zulässig.

3 Nachweise, Unterlagen

3.1

Das EVU übergibt den StLB innerhalb einer von den StLB zu bestimmenden Frist sämtliche für die Ausübung der Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag (im Folgenden auch als Vertrag bezeichnet) erforderlichen Unterlagen (Genehmigung gemäß Punkt 1.1, die Sicherheitsbescheinigung gemäß §§ ff 194 EibG und die aufrechte Deckung der Haftpflicht) als Nachweis dafür, dass es die Voraussetzungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erfüllt.

3.2

Das EVU erklärt, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Änderung der Genehmigungen gemäß Punkt 1.1 weder beantragt hat, noch dass eine solche zwischenzeitlich erfolgt ist und auch kein Widerrufsverfahren eingeleitet ist. Das EVU hat den StLB unverzüglich jede für den gegenständlichen Vertrag relevante Änderung hinsichtlich des Vorliegens der Ausübungsvoraussetzungen gemäß Punkt 2.1 oder den Widerruf der Genehmigungen mitzuteilen. Allfällige Schadenersatzansprüche der StLB bleiben dadurch unberührt.

3.3

Die geforderten Nachweise/Unterlagen müssen im Original oder amtlich beglaubigter Abschrift und in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

4 Übertragung von Rechten und Pflichten

4.1

Das EVU ist, ausgenommen Punkt 4.2 nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere natürliche oder juristische Personen zu übertragen. Zum Recht der StLB zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 23.

4.2

Das EVU kann sich nach vorheriger Zustimmung der StLB zur Erbringung von Leistungen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen als Subunternehmer bedienen, sofern und insoweit dies von der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung des EVU umfasst ist. Das EVU ist verpflichtet zur und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung und des Vertrages. Über Verlangen der StLB ist das EVU zur Vorlage der mit dem Subunternehmer getroffenen Vereinbarung an die StLB verpflichtet. Die vorgenannte Vorlageverpflichtung ist eingeschränkt auf jene Vertragsbestimmungen(-teile), welche die Nutzung der von den StLB zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, insbesondere den Einsatz von Personal und Fahrbetriebsmittel regeln. Der Vertrag zwischen dem EVU und den StLB bleibt unberührt. Das EVU darf sich nur solcher Eisenbahnverkehrsunternehmen bedienen, die wirtschaftlich und technisch in der Lage sind, die Bedingungen dieses Vertrages einzuhalten. Für durch ein vom EVU beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgenommenes Handeln oder Unterlassen haftet das EVU wie für eigenes. Zum Recht der SCHIG bzw der StLB zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 23.

4.3

Dem EVU ist jeglicher Handel mit der (den) dem EVU zugewiesenen Fahrwegkapazität(en) untersagt, widrigenfalls die SCHIG bzw die StLB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt sind (siehe Punkt 23).

5 Personal

5.1

Das EVU ist verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, welches den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Eisenbahnverkehrsleistung maßgeblichen Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie Regelungen, insbesondere jenen für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbetriebes ergeben.

5.2

Das EVU hat, soweit die Sicherheitsbescheinigung diesbezüglich keine Angaben enthält, während der Vertragsdauer auf Verlangen der StLB jederzeit insbesondere nachzuweisen, dass das Personal

5.2.1

über die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse sowie über die fachliche Eignung zur Erfüllung der Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages verfügt,

5.2.2

die Kenntnis der für die Strecken der StLB jeweils geltenden Vorschriften hat und diese beachtet,

5.2.3

die Betriebssprache (siehe Punkt 11) ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften in Wort und Schrift sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen.

6 Betreten von Anlagen der StLB

Die StLB erteilen in dem Ausmaß, wie dies zur Durchführung der Eisenbahnverkehrsleistungen durch das EVU notwendig ist, ihre grundsätzliche Zustimmung zum Betreten ihrer Eisenbahninfrastrukturanlagen durch die Mitarbeiter des EVU und durch Dritte, die im Sinne des Punktes 4 rechtmäßig beauftragt sind. Hierbei sind insbesondere die einen Teil der Betriebsvorschriften bildenden Sicherheitsbestimmungen der StLB und die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

7 Fahrbetriebsmittel

7.1

Das EVU ist verpflichtet, auf der zu nutzenden Eisenbahninfrastruktur nur Fahrbetriebsmittel (Fahrzeuge) einzusetzen, die von der zuständigen Stelle für den Verkehr zugelassen sind. Diese Zulassung muss den anzuwendenden Rechtsbestimmungen entsprechen.

7.2

Das EVU stellt sicher, dass die Fahrbetriebsmittel während der gesamten Vertragsdauer den Anforderungen der Sicherheitsbescheinigung entsprechen. Andernfalls sind die StLB berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Allfällige Schadenersatzansprüche der StLB bleiben dadurch unberührt.

7.3

Das EVU ist für den einwandfreien und betriebssicheren Unterhalts- und Betriebszustand der Fahrzeuge verantwortlich.

7.4

Das EVU hat bekannt zu geben, ob das Fahrzeug aus Materialien zusammengesetzt ist, die bei einem Unfall oder Brand gefährlich sein können (z. B. Asbest); der Halter ist für die Richtigkeit der Daten verantwortlich

8 Versicherung

8.1 Das EVU verpflichtet sich, rechtzeitig vor Inkrafttreten des Vertrages für die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Abschluss einer dem Artikel 22 der Richtlinie 2012/34/EU entsprechenden Versicherung oder durch gleichwertige Vorkehrungen zu sorgen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Änderungen im Versicherungsvertrag oder in der Deckung sind der StLB unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder Verlusts des Versicherungsschutzes ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der StLB bleiben dadurch unberührt.

8.2 Das EVU ermächtigt die StLB ausdrücklich, vom Haftpflichtversicherer Auskünfte über den Versicherungsvertrag und über die Deckung der Risiken verlangen zu können. Weiters ist die StLB berechtigt, in die Versicherungsunterlagen des EVU Einsicht zu nehmen.

8.3 Das EVU hat die StLB über alle eventuellen Änderungen sowie über den Fortbestand oder Verlust des Deckungsfonds durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu informieren.

8.4 Zum Recht der StLB zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 23.

9 Betriebsunterlagen

9.1

Die StLB stellen im Internet unter der Adresse www.stlb.at eine für jedermann abrufbare, in regelmäßigen Abständen aktualisierte Beschreibung sämtlicher Strecken des verfügbaren Netzes bereit. Die Beschreibung enthält für jede Strecke insbesondere folgende Informationen:

Höchstgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zuggattung, Radsatzlast, Lichtraumprofil, Art der Elektrifizierung, Art des Signalsystems, Ortungsanlagen, Zugfunksystem, größte zulässige Zuglänge, größtes zulässiges Zuggewicht.

9.2

Die StLB händigen dem EVU spätestens bei Abschluss der Zugtrassenvereinbarung (Zuweisung einer Zugtrasse gem. Pkt. 2.1) die Unterlagen, welche diese Informationen enthalten, sowie detaillierte Fahrplanunterlagen aus. Allfällige aktualisierte Fassungen der Fahrplanunterlagen werden dem EVU zeitgerecht übermittelt.

10 Betriebsvorschriften

10.1

Die Betriebsvorschriften und die jeweiligen Änderungen können vom EVU unentgeltlich per E-Mail angefordert werden. Auf Wunsch des EVU können ihm die Betriebsvorschriften auch in gedruckter Form übergeben werden. Über Änderungen, Ergänzungen oder neu anzuwendenden Betriebsvorschriften wird das EVU informiert.

10.2

Das EVU ist verpflichtet, sich diese Vorschriften zu beschaffen und seine Mitarbeiter und andere natürliche oder juristische Personen, deren es sich im Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastrukturnutzung bedient, vorab nachweislich mit den Betriebsvorschriften zu beteiligen und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen. Das EVU ist weiters verpflichtet, sich laufend über den aktuellen Stand der Vorschriften und über alle sicherheitsrelevanten Informationen zu informieren und diese zu beachten.

11 Betriebssprache

Die auf dem Netz der StLB zu verwendende Sprache ist Deutsch.

12 Eisenbahninfrastrukturqualität

12.1

Die StLB gewährt Zugang zur Eisenbahninfrastruktur auf die Weise, dass die Schieneninfrastrukturqualität unter normalen Betriebsbedingungen zur Erbringung der jeweils vertraglich vorgesehenen Eisenbahnverkehrsdienste geeignet ist.

12.2

Dessen ungeachtet verfügen die StLB über das Recht, die Eisenbahninfrastrukturqualität, soweit dies notwendig ist, jedenfalls jedoch nicht willkürlich zu

12.2.1 verbessern,

12.2.2 oder zu verschlechtern,

12.2.3 sowie die diesbezüglichen technischen Standards zu ändern.

Wenn eine solche Änderung während der Geltungsdauer des Vertrages erfolgt, sind die StLB verpflichtet, die negativen Auswirkungen auf das EVU, insbesondere durch die Maßnahmen gemäß Punkt 15, soweit als wirtschaftlich vertretbar, zu minimieren. Allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des EVUs bleiben dadurch unberührt.

12.3

Stellt das EVU besondere, über die bestehende Eisenbahninfrastrukturqualität hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Ausstattung des Fahrweges oder einen verkürzten Durchführungszeitraum für die Ausführung diesbezüglicher Arbeiten, so ist insbesondere über Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Die StLB sind berechtigt, den Vertragsabschluss abzulehnen, dies jedenfalls jedoch nicht willkürlich.

13 Informations- und Meldepflichten

13.1

Soweit in den Betriebsvorschriften nicht abweichende Informations- und Meldepflichten vorgesehen sind, hat das EVU den StLB rechtzeitig - das ist bei grenzüberschreitenden Zügen zwei Stunden vor Ankunft im Grenzeintrittsbahnhof, bei nationalen Zügen vor Abfahrt des Zuges - Nachstehendes zu melden:

13.1.1

Zusammensetzung des Zuges (Triebfahrzeugreihe, Länge, Gewicht, Wagennummern und -anzahl, Bremsausmaß),

13.1.2

Besonderheiten wie nicht RIC/RIV-fähige Fahrzeuge, gefährliche Güter im Sinne des RID, besondere, das Fahrzeug oder seine Beladung betreffende Beschränkungen,

13.1.3

verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Motorausfälle bei Triebfahrzeugen),

13.1.4

andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung notwendige Angaben.

13.2

Das EVU stellt sicher, dass in jedem Zug Zugpersonal vorhanden ist, das Informationen der StLB entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, insbesondere betriebliche, auf die jeweilige Eisenbahnverkehrsleistung bezogene Entscheidungen im Namen des EVU zu treffen.

13.3

Nach Maßgabe der den StLB zur Verfügung stehenden Ressourcen teilen die StLB dem EVU auf Anfrage die Position seines Zuges mit. Die diesbezüglichen Ansprechstellen, die Informationsmittel und die möglichen Informationszeitpunkte ergeben sich aus der Zugtrassenvereinbarung.

14 Umweltgefährdende Einwirkungen

14.1

Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Immissionen, Emissionen, Kontaminationen etc) oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU unverzüglich die gemäß Betriebsvorschriften bestimmte Betriebsstelle der StLB zu verständigen.

14.2

Diese Meldung und allfällige von den StLB nach den Betriebsvorschriften oder allgemeinen Rechtsvorschriften zu treffenden Maßnahmen lassen die Verantwortung des EVU für die sofortige Einleitung von Maßnahmen und die ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörden und der Feuerwehr) unberührt.

15 Recht der StLB, während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten am Fahrweg vorzunehmen

15.1

Die StLB haben das Recht, an ihrer Eisenbahninfrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen durchzuführen.

15.2

Über länger im Voraus geplante Arbeiten sowie daraus resultierende Maßnahmen (wie Umleitungen, Schienenersatzverkehre) verständigen die StLB das EVU möglichst sechs Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen; über alle sonstigen Arbeiten oder Maßnahmen informieren die StLB das EVU ehestmöglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses.

15.3

Die StLB haben die Arbeiten oder Maßnahmen so auszuführen, dass die Auswirkungen auf die Eisenbahnverkehrsleistungen des EVU möglichst gering gehalten werden können.

15.4

Durch die Arbeiten an der Eisenbahninfrastruktur entstehende Störungen in der Betriebsabwicklung berechtigen das EVU nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, das EVU beweist, dass der Schaden durch die StLB bzw. ihre Erfüllungsgehilfen (§1313a ABGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

16 Prüfungs- und Weisungsrechte

16.1

Die StLB sind berechtigt, jederzeit und an jedem Ort zu überprüfen, ob das EVU die vertraglichen Eisenbahnverkehrsleistungen unter Einhaltung der Betriebsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unversehrtheit der Eisenbahninfrastruktur, erbringt. Die StLB haben das Recht, sich jederzeit aus begründetem Anlass von der Art der Dienstausbübung und der Dienstfähigkeit der mit der Durchführung des Verkehrs betrauten Mitarbeiter des EVU zu überzeugen. Die StLB können weiters prüfen, ob das EVU seine vertraglichen Rechte und Pflichten bezüglich der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur einhält.

16.2

Zum Zwecke der Ausübung der vorstehenden Rechte hat das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der StLB das Recht, dem Personal des EVU betriebliche Anweisungen zu erteilen, und das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen des EVU sowie zur Einsicht in die Beförderungspapiere, soweit dieser Zugang oder die Einsichtnahme zur Überprüfung notwendig ist. Die StLB sind bei Unfällen oder bei vermutetem Verstoß gegen die Betriebsvorschriften unter anderem dazu berechtigt, Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen der Triebfahrzeuge (z.B. Geschwindigkeitsstreifen) abzunehmen und/oder zu kopieren. Erfolgen diese Aufzeichnungen ADV-unterstützt, sind den StLB, sofern dies nicht bereits im Zuge der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung erfolgt ist, die für eine Datenauswertung erforderlichen Programme zur Verfügung zu stellen.

16.3

Die in den Punkten 16.1 und 16.2 angeführten Rechte der StLB gelten insbesondere auch bei eingetretenen Schäden an Eisenbahninfrastrukturanlagen (Gleiskörper, Sicherungsanlagen, Oberleitungen, etc).

16.4

Die vorstehenden Regelungen lassen die Befugnisse insbesondere staatlicher Stellen sowie die Verantwortung des EVU unberührt.

17 Störungen in der Betriebsabwicklung

Zwischen dem EVU und den StLB besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung eine gegenseitige und unverzügliche Informationspflicht, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (Verspätungen, etc.) führen können sowie über jeden drohenden oder eingetretenen Schaden, der sich auf die Sicherheit und Ordnung, die Pünktlichkeit, den korrekten Ablauf der Eisenbahnverkehrsleistungen, die Unversehrtheit der Eisenbahninfrastruktur oder die Umwelt, andere Nutzer oder Dritte auswirken könnte.

18 Verkehrssteuerung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren

18.1

Die StLB sind bestrebt, Abweichungen von den vereinbarten Zugtrassen so gering wie möglich zu halten.

18.2

Die StLB setzen bei Störungen in der Betriebsabwicklung alles daran, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hiezu können die StLB, nach Möglichkeit nach Rücksprache mit dem EVU, insbesondere Züge verlangsamen oder beschleunigen oder ihnen eine andere als die ursprünglich vereinbarte Zugtrasse zuteilen.

19 Freimachen der Eisenbahninfrastruktur

19.1

Das EVU hat die benutzte Eisenbahninfrastruktur, fristgerecht zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer freizumachen.

19.2

Kommt das EVU seiner Verpflichtung gemäß Punkt 19.1 nicht nach, sind die StLB, insbesondere bei durch Fahrzeuggebrechen (Triebfahrzeugschäden, etc) verursachten Störungen in der Betriebsabwicklung, berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur auf Kosten und Gefahr des EVU zu räumen oder räumen zu lassen.

19.3

Darüber hinaus wirkt das EVU, dem Zugtrassen auf der betreffenden Eisenbahninfrastruktur zugewiesen sind, auf Verlangen der StLB an der Beseitigung einer eingetretenen Störung in der Betriebsabwicklung, im Sinne des § 66 EISBG mit.

19.4

Die StLB haben ein umfassendes Dispositions- und Anweisungsrecht. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Punkt 16 gilt entsprechend.

20 Haftung

Die Vertragspartner haften nach den gesetzlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), Unternehmensgesetzbuches (UGB), Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), UIC und des CUI, sofern in diesen AGB nicht hievon abweichende Regelungen enthalten sind. Die Vertragspartner verzichten wechselseitig auf Schadenersatz für entgangenen Gewinn und die Geltendmachung von Umsatzverlusten.

Die Vertragspartner halten einander für von ihnen bei Dritten und Hilfspersonen verursachte Schäden einschließlich von Regressen und Versicherungsregressen sowie für von ihnen verursachte Immissionen schad- und klaglos und informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn Dritte bzw Hilfspersonen derartige Forderungen geltend machen.

21 Umwelthaftung

Das EVU haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und hält die StLB schad- und klaglos. Ist die StLB zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU, wenn auch unverschuldet, verursacht worden sind, so hat das EVU die der StLB entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche der StLB bleiben unberührt.

22 Haftung für Transportabwicklung

Da die StLB dem EVU aufgrund des gegenständlichen Vertrages bloß den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gewährt, haftet die StLB nicht für die Transportabwicklung durch das EVU (Beförderungsbestimmungen wie insbesondere das Eisenbahnbeförderungsgesetz, Entschädigungsbedingungen, Bestimmungen über Fahrgastrechte, etc.), sondern haftet ausschließlich das den Transport durchführende EVU seinen Vertragspartnern und allenfalls geschädigten Dritten.

23 Beendigung des Vertrages

23.1

Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches sind Vertragspartner mit der SCHIG berechtigt, aus wichtigen Gründen und insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen den Vertrag mittels Brief fristlos aufzulösen:

23.1.1

Wenn das EVU die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zu der von der StLB zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur nicht mehr erfüllt, insbesondere die Sicherheitsbescheinigung oder die Genehmigung nicht mehr vorliegen oder eine Unter- oder Nichtdeckung des Versicherungsrisikos eingetreten ist;

23.1.2

wenn das EVU die ihm gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten entgegen Punkt 4.1 oder 4.3 ohne vorherige Zustimmung der StLB auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt oder der Vorlageverpflichtung gemäß Punkt 4.2 nicht nachkommt;

23.1.3

bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrages, insbesondere gegen die AGB;

23.1.4

wenn die für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten notwendigen Sicherheitsstandards (iSd Sicherheitsbescheinigung) der Fahrbetriebsmittel des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person weggefallen sind;

23.1.5

wenn die Verlässlichkeit (iSd Punkt 5.) des Personals des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person während der Vertragsdauer weggefallen ist.

23.2

Die SCHIG ist berechtigt, dem EVU zugewiesene Zugtrassen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch einseitige, schriftliche und empfangsbedürftige Erklärung jederzeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn das EVU innerhalb der letzten drei Monate vor der Entziehung sein Zugangsrecht auf diesen Zugtrassen auf Grund von Umständen, die es zu vertreten hat, nicht ausgeübt hat (§ 60 EisbG).

23.3

Die SCHIG behält sich das Recht vor, mit EVU, deren Infrastrukturnutzungsverträge gemäß den Punkten 23.1 oder 23.2 aufgelöst wurden, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur abzuschließen.

24 Datenverwendung und Datenschutz

24.1

Der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Abwicklung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Leistungen ist die StLB. Die Datenschutzerklärung der StLB ist unter <https://www.steiermarkbahn.at/datenschutz/> abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Unterlagen im Zusammenhang mit den genannten Leistungen oder einzelne personenbezogene Daten des Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden im erforderlichen Umfang weitergegeben werden können.

24.2

Soweit das EVU im Rahmen der Kontaktaufnahme oder der Vertragsabwicklung Daten einer von ihm verschiedenen natürlichen Person angibt (z.B. als Kontaktperson), ist das EVU verpflichtet, diesen Personen die Datenschutzbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Datenschutzerklärung unter <https://www.steiermarkbahn.at/datenschutz/zur> Kenntnis zu bringen.

24.3

Bei den auf andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen übergehenden Zügen werden die der StLB gemäß Punkt 13 bekannt gegebenen Daten von der StLB an die betreffenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen weitergegeben, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

24.4

Von den Vertragspartnern werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Datenschutzgesetz, in der jeweils geltenden Fassung sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung, eingehalten.

25 Geheimhaltung

25.1

Unbeschadet Punkt 24 verpflichten sich die Vertragspartner zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern der jeweilige Vertragspartner den anderen Vertragspartner nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

25.2

Überdies verpflichten sich die Vertragspartner bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass es sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedient, diese Verschwiegenheitsverpflichtungen auch diesen Dritten zu überbinden. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner zur Beachtung des Datengeheimnisses im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie ihre Mitarbeiter und allfällige Auftragsverarbeiter zu dessen Einhaltung zu verpflichten.

26 Änderung der AGB

Die StLB verständigen das EVU von Änderungen dieser AGB schriftlich. In dieser Verständigung weisen die StLB ausdrücklich darauf hin, dass die Änderungen als vereinbart gelten, wenn das EVU nicht binnen vier (4) Wochen schriftlich widerspricht.

27 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung durch die StLB an das EVU erfolgt nach den Bestimmungen der Zugtrassenvereinbarung.

28 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug hat das EVU ab dem, dem Fälligkeitstag folgenden Tag an Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (veröffentlicht durch die Österreichische Nationalbank) und für jede schriftliche Mahnung einen Betrag in der Höhe von € 12,-- als pauschalierte Mahnkosten zu bezahlen.

29 Aufrechnungsbefugnis

Das EVU kann gegen Forderungen der StLB nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

30 Besondere Geschäftsbedingungen

Beansprucht das EVU zwecks Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur auch Serviceleistungen oder Serviceeinrichtungen anderer Mitglieder der Unternehmensgruppe Steiermarkbahn, so gelten hierfür ausschließlich die besonderen Geschäftsbedingungen der Unternehmensgruppe Steiermarkbahn, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist.

31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragsparteien angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

32 Zurückbehaltungsrecht

Dem EVU steht hinsichtlich vertraglich geschuldeter Zahlungen kein wie immer auch geartetes Zurückbehaltungsrecht zu.

33 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Zahlungen ist Graz, am Sitz der StLB.

34 Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den StLB und dem/den EVU ist – soweit nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtsschutzsysteme vorgesehen sind – das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.